Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6772**

16. Wahlperiode 23. 10. 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Lothar Bisky, Ulla Lötzer, Dr. Petra Sitte, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Wolfgang Neskovic, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Herbert Schui, Sabine Zimmermann, Dr. Axel Troost, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Telemediengesetz verbessern – Datenschutz und Verbraucherrechte stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 1. März 2007 ist das „Gesetz zur Vereinheitlichung von Vorschriften über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste“ (Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – ElGVG) in Kraft getreten. In Artikel 1 ElGVG wird das neue Telemediengesetz (TMG) eingeführt. Nach der endgültigen Verabschiedung des TMG am 18. Januar 2007 ist dieses somit ebenfalls am 1. März 2007 zusammen mit dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der Fassung des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄndStV) in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des TMG wurden gleichzeitig das Teledienstegesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und der Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) außer Kraft gesetzt.

Ziel war es, die unterschiedlichen wirtschaftlichen Regelungen der Gesetze in einem einheitlichen Bundesrecht zusammenzuführen, um so die Rechtslage besser an die Konvergenz der neuen Medien anpassen zu können. Gleichzeitig sollten alle medienspezifischen Regelungen im Landesrecht (Abschnitt IV RStV) zusammengeführt werden. Durch die Einführung des TMG wurde gleichzeitig die EG-Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft in nationales Recht umgesetzt. Die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Vorschriften ist dabei grundsätzlich zu begrüßen. Durch die Zusammenführung wurden bedeutsame Bereiche im Internet hinsichtlich Fragen der Haftung von Diensteanbietern, Regeln zur Kennzeichnung (Impressumspflicht), der Verfolgung von Spam – E-Mails, Fragen des Datenschutzes für Diensteanbieter und der Umgang hinsichtlich der Herausgabe von personenbezogenen Nutzerdaten teilweise neu geregelt oder lediglich in ihrer alten Form aus den anderen Regelungen übertragen.

Wie Vertreter der Koalitionsparteien der CDU, CSU und SPD vor Inkrafttreten des TMG erklärten, ist das Gesetz unter großem Zeitdruck zustande gekommen. Dabei wurde angekündigt, dass nach Inkrafttreten des TMG eine Novellierung des Gesetzes erforderlich sei. Der Gesetzgeber hat es verpasst, eine ausreichende und zufriedenstellende Antwort auf die Herausforderungen der digitalisierten Welt der neuen Medien und ihrer speziellen Bedürfnisse zu geben. Vielmehr enthält das TMG in seiner jetzigen Fassung eine Vielzahl von ungeklärten, fraglichen oder praxisfernen Regelungen, die dringend nachgebessert oder geändert werden müssen. Das neue TMG hat bislang entgegen der Zielstellung bei

der Einführung mehr Rechtsunsicherheit geschaffen, als zu Rechtssicherheit in der digitalen Welt beigetragen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unverzüglich eine Novellierung des TMG vorzulegen, die die Belange des Verbraucherschutzes und des Datenschutzes berücksichtigt und damit eine angemessene rechtliche Grundlage schafft, um den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer im Internet gerecht zu werden. Des Weiteren muss durch die Novelle die Rechtssicherheit im Geschäftsbereich des E-Commerce gewährleistet und verbessert werden;
2. eine positivrechtliche Definition (Legaldefinition) des Begriffes Telemedien im Gesetzesentwurf zu verankern;
3. im TMG ein Koppelungsverbot zwischen der Nutzung persönlicher Daten und der Nutzung von Diensten einzufügen;
4. die Erstellung von Nutzerprofilen nur bei einer ausdrücklichen vorherigen Einwilligung des Nutzers zu erlauben. Dem Nutzer sind auf sein Verlangen unentgeltlich und unverzüglich die zu seiner Person oder seinem Pseudonym gespeicherten Daten mitzuteilen;
5. die Versendung von Werbemails an die vorliegende Zustimmung des Empfängers zu knüpfen und Verstöße dagegen als Ordnungswidrigkeit zu behandeln;
6. die Anwendung der Datenschutzvorschriften des Telekommunikationsgesetzes einschließlich des Fernmeldegeheimnis auf das Telemediengesetz zu übertragen;
7. bei der Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG (Allgemeine Informationspflichten) eine eindeutige Regelung zu finden, ob zu den „Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation (…) ermöglichen“ im Rahmen der Pflichtangaben im Impressum auch die Angabe einer Telefon- und/oder Faxnummer gehört oder nicht;
8. im Rahmen des § 7 Abs. 2 TMG präventive Überprüfungs- und Überwachungspflichten der Anbieter von Telemediendiensten eindeutig auszuschließen und gleichzeitig die Voraussetzungen für die rechtliche Praxis zu schaffen, dass diese Regelung in der Rechtsprechung tatsächlich auch Anwendung findet;
9. insbesondere auch für die Betreiberinnen und Betreiber von Suchmaschinen proaktive Überwachungspflichten eindeutig auszuschließen und gleichzeitig die Voraussetzungen für die rechtliche Praxis zu schaffen, dass diese Regelung in der Rechtsprechung tatsächlich auch Anwendung findet;
10. auf die besondere Situation in der digitalen Welt Rücksicht zu nehmen und im Gesetzentwurf zur Novellierung des TMG die so genannte Störerhaftung und die Haftung als so genannter Mitstörer (Haftung für fremde Inhalte) eindeutig und im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer zu verankern;
11. die Haftungsprivilegierung des TMG im Sinne der Internetwirtschaft eindeutig auch auf den Unterlassungsanspruch auszuweiten;
12. eine eindeutige Regelung zur Frage der Haftung beim Setzen von Hyperlinks im Gesetzentwurf zu verankern. In Betracht kommt dabei eine Verankerung der Verantwortlichkeit nach dem Prinzip des § 10 TMG (Speicherung von Informationen);
13. die in § 14 Abs. 2 TMG im Gesetz sehr weitreichenden Auskunftsmöglichkeiten über Bestandsdaten im Lichte des Datenschutzes zu begrenzen und

die Herausgabe an eine vorherige gerichtliche Anordnung zu knüpfen und die Nachrichtendienste aus dem Kreis der berechtigten Stellen zu streichen;

14. in § 13 Abs. 1 TMG eindeutig klarzustellen, ab wann und unter welchen Umständen und Voraussetzungen vom „Beginn des Nutzungsvorgangs“ auszugehen ist und eine praxisnahe Anwendung zu gewährleisten.

Berlin, den 23. Oktober 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 2

Im Gegensatz zu den vor dem 1. März 2007 gültigen Regelungen des § 2 TDG und des § 2 MDStV hat der Gesetzgeber bislang darauf verzichtet eine spezifische Definition im neuen TMG zu verankern. Das TMG gilt nach dem Gesetzestext bislang für „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“, die nicht unter § 3 Nr. 24 und 25 TKG oder unter § 2 RStV fallen. Es fehlt eine genaue positivrechtliche Definition des Begriffs Telemedien. Durch die vorhandenen Ausführungen ist der Anwendungsbereich zu ungenau geregelt und führt zu Rechtsunsicherheit. Zudem verwendet der Gesetzgeber im Rahmen der bisherigen Ausführungen in § 1 TMG (Anwendungsbereich) den Begriff Telemedien fehlerhaft für Informations- und Kommunikationsdienste – also die Anbieter. Entgegen dem wird in der amtlichen Begründung des TMG in diesem Zusammenhang richtigerweise nicht von Telemedien, sondern von Telemediendiensten gesprochen. Die fehlerhafte Bezeichnung im Gesetz verhindert ebenfalls die notwendige Klarheit des Gesetzeswortlauts. Bei der Novellierung des Gesetzes sind vorhandene und geplante europäische Richtlinien zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3

Im Gesetz ist diese Voraussetzung nicht ausdrücklich erwähnt, allerdings findet sich in der Gesetzesbegründung ein entsprechender diesbezüglicher Hinweis. Dies hat in der Rechtspraxis dazu geführt, das verschiedene gleichrangige Gerichte diese Frage unterschiedlich bewertet haben (Telefon- und Faxnummer nötig: u. a. OLG Köln, NJW-RR 2004, 1570; nicht nötig: u. a. OLG Hamm, NJW-RR 2004, 1045).

Zu Nummer 8

Es ist Betreiberinnen und Betreibern von Telemediendiensten nicht zuzumuten, ständig alle Beiträge von Dritten auf mögliche Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Es muss bei dem Grundsatz bleiben, dass die Anbieterinnen und Anbieter erst ab Kenntnisnahme und Abwägung der widerstreitenden Interessen entsprechende Beiträge oder Inhalte löschen bzw. sperren muss. Dies betrifft insbesondere die Betreiberinnen und Betreiber von Meinungsseiten, Foren, Blogs und andere Internetangebote, die mit einer Kommentarfunktion ausgestattet sind. Zwar gibt es im TMG eine entsprechende Passage. In § 7 Abs. 2 TMG heißt es: „Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 (TMG) sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.“ Allerdings wird diese Regelung im nächsten Satz in der Form eingeschränkt, dass

„die Verpflichtung zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen (…) unberührt“ bleibt. In der Praxis wird in vielen Fällen die Störerhaftung oder die Haftung als so genannter Mitstörer in solchen Fällen herangezogen und die Regelung des TMG unterlaufen. Hier muss Abhilfe geschaffen und eindeutig dafür gesorgt werden, dass präventive Überwachungs- und Überprüfungspflichten auch in der Praxis ausgeschlossen sind.

Zu Nummer 10

Da der Gesetzgeber die bisherigen Haftungsregeln des TDG und des MDStV identisch übernommen hat, wurde es versäumt, eine Antwort auf die drängenden aktuellen Probleme im Rahmen der Störerhaftung im Internet zu finden. Mangels eindeutiger rechtlicher Vorschriften entscheiden höchste und gleichrangige Gerichte nach wie vor uneinheitlich. Dies hat zu einer starken Verunsicherung bei Anbieterinnen und Anbietern von Telemediendiensten und bei Verbraucherinnen und Verbrauchern geführt. Hier ist dringend eine moderne und klare gesetzliche Regelung notwendig.

Zu Nummer 11

In der Rolex–Ricardo-Entscheidung hat der Bundesgerichtshof (NJW 2004, 3102) die Privilegierung für Hostingprovider nur im Rahmen des Schadensersatzanspruchs, nicht aber für den Unterlassungsanspruch gelten lassen. Ein Online-Auktionshaus ist nach der damaligen Entscheidung verpflichtet, bei Bekanntwerden einer Verletzung des Markenrechts nicht nur das konkrete bemängelte Angebot zu sperren, sondern darüber hinaus Sorge dafür zu tragen, dass es nicht zu weiteren Markenverletzungen kommen kann.

Zu Nummer 13

Unter den Bestandsdaten versteht der Gesetzgeber alle personenbezogenen Daten eines Nutzers, „soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind (Legaldefinition)“. Konkret gehören dazu unter anderem auch Kenn- und Passwörter, die IP-Adresse, Zahlungsdaten, Kontonummer, Kreditkartennummer und notwendige Informationen zur Nutzung weiterer Leistungsmerkmale des Nutzersystems (so Hoeren: Das Telemediengesetz, NJW 2007, Heft 12, 801 ff.). Diese Vielzahl an sensiblen Daten geht sogar noch über die Datenkategorien hinaus, die nach der politisch und rechtlich umstrittenen Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) gespeichert werden sollen. Die Provider bzw. Diensteanbieterinnen und Diensteanbieter haben bislang die Verpflichtung, diese Bestandsdaten nach Anordnung für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes herauszugeben. Diese Auskunftsmöglichkeiten sind zu weitgehend und führen zu einer hohen Missbrauchsgefahr. Sie gefährden die Regelungen des Datenschutzes. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deswegen auf, zumindest die Auskunftsmöglichkeiten der Nachrichtendienste zur Gefahrenabwehr ersatzlos zu streichen. Zudem muss in § 14 Abs. 2 TMG eine zeitnahe nachträgliche Pflicht zur Informierung der Betroffenen über die Weitergabe der Daten an die entsprechenden Stellen eingefügt werden. Ferner muss eine ausreichende Ermächtigungsschwelle, eine hinreichend klare Zweckbestimmung und der Richtervorbehalt, d. h. Auskunft nur auf richterliche Anordnung, im TMG verankert werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333